

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Internet Payment Gateway ("AGB IPG")

der First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg

### AGB IPG und IPG Vertrag

- 1.1 Diese AGB IPG regeln die Rechte und Pflichten des Vertragspartners (nachfolgend: "Vertragspartner") und der First Data GmbH (nachfolgend: "First Data") im Zusammenhang mit der Nutzung des Internet Payment Gateway sowie dessen optionalen Erweiterungen (nachfolgend zusammen: "IPG") durch den Vertragspartner. Sie sind Grundlage des Vertragsverhältnisses über das IPG zwischen First Data und dem Vertragspartner (nachfolgend: "IPG Vertrag"). Ein Vertragsverhältnis zwischen First Data und dem Kunden des Vertragspartners (nachfolgend: "Endkunden") wird nicht be-
- 1.2 Bestandteil des IPG Vertrages sind folgende Vertragsdokumente zum IPG in nachfolgend genannter Rangfolge:

  - Ergänzende Bedingungen Auftragsverarbeitung durch First Data gemäß Art. 28 DSGVO.
  - Allgemeine Geschäftsbedingungen von First Data,
  - Auftragsbestätigung von First Data,
  - Auftragsformular von First Data, vom Vertragspartner ausgefüllt und unterschrieben,
  - ggf. ein vom Vertragspartner angenommenes Vertragsangebot von First Data,
  - Produktunterlagen,
  - Preislisten.

Unterlagen, die dem Vertragspartner nicht bereits vorliegen, können bei First Data angefordert werden.

### Leistungen von First Data 2 2.1

- First Data erbringt für den Vertragspartner die in den sonstigen IPG Vertragsdokumenten, insbesondere den Produktunterlagen, (vgl. Ziffer 1.2) vereinbarten Leistungen.
- 2.2 Die Übermittlung der Daten an und von First Data erfolgt über das Internet unter Inanspruchnahme von Telekommunikationsnetzen und Dienstleistungen Dritter. Auch der Aufbau einer Verbindung erfolgt unter Inanspruchnahme der im Internet vorhandenen Übertragungssysteme Dritter.
- 2.3 Nicht Gegenstand der Leistungen von First Data sind insbesondere
  - die Verbindung und Datenübermittlung zwischen dem Vertragspartner und dem Endkunden, auf die First Data keinen Einfluss hat.
  - die Datenübermittlung in Telekommunikationsnetzen Dritter, auf die First Data ebenso wie auf den Datenverkehr im Internet keinen Einfluss hat und für deren Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit First Data keine Verantwortung übernimmt,
  - die inhaltliche Richtigkeit des Ergebnisses der Autorisierung bzw. Sperrabfrage des eingesetzten Zahlungsmittels. First Data steht - auch im Falle einer positiven Autorisierung - nicht dafür ein, dass die Forderung des Vertragspartners durch den Endkunden oder die autorisierende Stelle beglichen wird.
- 2.4 First Data kann den Zugang zum IPG unterbrechen oder einzelne Funktionalitäten aussetzen, wenn und solange notwendige Maßnahmen an ihren Systemen durchgeführt werden, die ohne eine Unterbrechung des Zugangs zum IPG oder eine Aussetzung von Funktionalitäten nicht möglich sind. Sofern für First Data zumutbar, wird First Data Unterbrechungen bzw. Aussetzungen nicht zur gewöhnlichen Tages-Hauptgeschäftszeit durchführen und den Vertragspartner vorab informieren.

# Software

- 3.1 Im Rahmen des IPG kann der Vertragspartner Software nutzen. Die Eigenschaften der Software werden durch die Produktunterlagen sowie die AGB IPG abschließend geregelt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Angaben zu Eigenschaften sind keine Garantie im Rechtssinne.
- 3.2 Der Vertragspartner erhält das einfache, nicht ausschließliche,

- nicht übertragbare, zeitlich auf die Laufzeit des IPG Vertrags befristete, räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkte Recht, die Software für betriebsinterne Zwecke im gemäß IPG Vertrag notwendigen Umfang zu nutzen.
- 3.3 Der Vertragspartner darf die Software nur vervielfältigen, wenn und soweit dies für die Nutzung gemäß IPG Vertrag notwendig ist, insbesondere für die Installation auf dem Server, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den Programmlauf.
- 3.4 Der Vertragspartner darf eine (1) Sicherungskopie der Software erstellen. Sofern aus Gründen der Datensicherheit ein Backup des gesamten Datenbestandes einschließlich der Software erforderlich ist, darf der Vertragspartner zudem Backupkopien in der zwingend notwendigen Anzahl herstellen. Die Datenträger mit Sicherungskopien und Backupkopien sind entsprechend zu kennzeichnen.
- Der Vertragspartner ist über den gesetzlich erlaubten Umfang 3.5 hinaus nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompilieren, einem Reverse-Engineering zu unterziehen oder anderweitig abzuändern oder umzuarbeiten, sofern im IPG Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Eine Fehlerberichtigung gemäß § 69d Abs. 1 UrhG darf der Vertragspartner nur vornehmen, wenn First Data diese nicht innerhalb angemessener Zeit und gegen angemessene Vergütung durchgeführt hat.

Vor einer Dekompilierung gemäß § 69e UrhG hat der Vertragspartner First Data in schriftlicher Form und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, die Schnittstelleninformationen gegen angemessene Vergütung an den Vertragspartner herauszugeben. Der Vertragspartner hat First Data auf Anfrage schriftlich darüber zu informieren, in welchem Umfang er von Schnittstelleninformationen Gebrauch gemacht hat, und deren Nutzung mit angemessenem Aufwand nachzuweisen.

Sämtliche in Ziffer 3.5 genannte Handlungen darf der Vertragspartner nur durch Dritte durchführen lassen, sofern First Data nicht bereit war, diese gegen angemessene Vergütung durchzuführen.

- 3.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Software ohne First Data's vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- 3.7 Bei ggf. Erhalt von Updates und/oder Upgrades der Software hat der Vertragspartner die jeweiligen Vorversionen sowie sämtliche Vervielfältigungen hiervon zu vernichten oder zu löschen. Er hat die Updates und/oder Upgrades zu installieren. Die Installations- und Löschungspflicht besteht nicht, wenn dem Vertragspartner die Installation der Updates und/oder Upgrades nachweislich unzumutbar ist (z.B. bei unzureichender Betriebssicherheit oder Mängeln der Updates bzw.
- 3.8 Ggf. vorhandene urheberrechtliche, marken- und andere schutzrechtliche Kennzeichnungen an der Software dürfen nicht entfernt werden. Der Vertragspartner hat solche Kennzeichnungen an von ihm erstellten Sicherungs- und Backupkopien ebenfalls anzubringen.
- 3.9 First Data kann die Einhaltung dieser Ziffer 3 durch den Vertragspartner einmal kalenderjährlich während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener vorheriger schriftlicher Ankündigung im Wege eines Audits selbst oder durch einen unabhängigen Prüfer überprüfen lassen. Stellt sich hierbei heraus, dass der Vertragspartner schuldhaft gegen Ziffer 3 verstoßen hat, hat der Vertragspartner die Kosten des Audits zu tragen. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt First Data vorbehalten.
- Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner die Software, Sicherungskopie(n), Backup-Kopie(n) sowie sämtliche möglicherweise vorhandenen sonstigen Vervielfältigungen unwiderruflich zu löschen. Die Erfüllung dieser Pflichten hat der Vertragspartner First Data auf Anforderung schriftlich zu bestätigen.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen Internet Payment Gateway ("AGB IPG")

der First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg

# Verfügbarkeit des IPG

- 4.1 Die Verfügbarkeit der IPG Leistungen von First Data beträgt im Rahmen der vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten mindestens 98% im Jahresdurchschnitt. Als Übergabepunkt wird der Zugang zum Netzwerk von First Data definiert, d.h. die Verfügbarkeit bezieht sich lediglich auf Vorgänge innerhalb des First Data Netzwerkes. Die Verfügbarkeit von Leitungen, Netzen und sonstigen Komponenten außerhalb des First Data Netzwerks fließen nicht in die Messung der Verfügbarkeit ein.
- 4.2 In die Berechnung der Verfügbarkeit fließen folgende Zeiten nicht mit ein: Unterbrechungen nach Ziffer 2.4, mit dem Vertragspartner vereinbarte Zeiten der Nichtverfügbarkeit sowie Zeiten der Nichtverfügbarkeit, die vom Vertragspartner oder Dritten, die nicht Erfüllungsgehilfen von First Data sind, zu verantworten sind oder die für First Data nicht beeinflussbar

### Erbringung von IPG Leistungen durch Dritte 5

First Data darf verbundene Unternehmen sowie im Bedarfsfall weitere Dritte mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des IPG beauftragen. Die Dritten sind ihrerseits zur Unterbeauftragung befugt. Die Unterauftragnehmer teilt First Data dem Vertragspartner auf Anfrage mit.

## Pflichten des Vertragspartners

- 6.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, First Data alle ihn betreffenden Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Leistungserbringung erforderlich sind.
- Zur Nutzung des IPG hat der Vertragspartner internettaugli-6.2 che Soft- und Hardware, einen Internet-Anschluss sowie eine Schnittstelle, die dem Vertragspartner die Nutzung von IPG ermöglicht, entsprechend den Beschreibungen in den Produktunterlagen (vgl. Ziffer 1.2) funktionsfähig bereitzuhalten. Ferner hat der Vertragspartner etwaige in den sonstigen IPG Vertragsdokumenten (vgl. Ziffer 1.2) aufgeführte Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
- 6.3 Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet,
  - mit den für das eingesetzte Zahlungsmittel einschlägigen Stellen (z.B. Kreditinstitut, Kreditkartenakzeptanzunternehmen) einen Vertrag abzuschließen, soweit dies zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlich ist,
  - die erforderlichen Vorkehrungen (insbesondere Passwortschutz, Firewalls, Anti-Viren-Programme) für die Sicherheit seiner Systeme zu treffen,
  - Störungen unverzüglich und im Falle einer telefonischen Mitteilung nachträglich auch schriftlich oder per E-Mail - unter genauerer Beschreibung der Umstände des Auftretens der Störungen und möglicher Ursachen First Data mitzuteilen, First Data die für die Störungsdiagnose und -behebung erforderlichen Informationen und Dokumente einschließlich einer genauen Beschreibung der Umstände des Auftretens der Störung und möglicher Ursachen zur Verfügung zu stellen und First Data im Rahmen des Zumutbaren bei der Störungsdiagnose und -beseitigung zu unterstützen,
  - die Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte in Bezug auf das IPG First Data unverzüglich anzuzeigen und First Data, soweit erforderlich, bei der Abwehr solcher Ansprüche und Beilegung entsprechender Streitigkeiten unterstützen. Der Vertragspartner wird Vereinbarungen mit Dritten über eine gerichtliche oder außergerichtliche Beilegung solcher Streitigkeiten nur nach schriftlicher Zustimmung von First Data schließen.

# 7 7.1

Die Vergütung für die IPG Leistungen ergibt sich aus den bei Abschluss und Verlängerung des IPG-Vertrages jeweils gültigen Preislisten von First Data, sofern die Vergütung nicht

- individuell mit dem Vertragspartner vereinbart wird. Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners beginnt mit der Betriebsbereitstellung des IPG durch First Data. Betriebsbereitstellung liegt vor, wenn mindestens ein Zahlsystem abgewickelt werden kann.
- 7.2 Die Zahlungsbedingungen sowie die Durchführung von Preisänderungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von First Data geregelt.

### Mängelrechte

- 8.1 First Data gewährleistet die Nutzbarkeit des IPG im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit.
- 8.2 Sollten die Leistungen von First Data mit einem wesentlichen Mangel behaftet sein, ist First Data zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Der Vertragspartner kann nur dann den IPG Vertrag kündigen oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche von First Data in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind.
- Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 9. 8.3

- 9.1 First Data haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die schuldhafte Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des IPG Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf und vertraut (nachfolgend: "vertragswesentliche Pflichten"), bei Abgabe einer Garantie, bei Arglist oder schuldhafter Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Eine verschuldensunabhängige Haftung sowie die Haftung für Fahrlässigkeit sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 9.2 Bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet First Data nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden.
- 9.3 Im Fall der Ziffer 9.2 ist First Data's gesamte Haftung begrenzt auf EUR 100.000,-- pro Schadensereignis und EUR 150.000,-- pro Kalenderjahr. First Data haftet nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden (z.B. entgangenen Gewinn oder Umsatzausfälle).
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für 9.4 Schäden, die durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen von First Data verursacht wurden.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, z.B. auf Grund des Produkthaftungsgesetzes.
- 9.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere zur Datensicherung und zum Schutz vor Computerviren.

### 10 Vertraulichkeit

- 10.1 Die Parteien werden Informationen aus dem Bereich der anderen Partei bzw. ihrer verbundenen Unternehmen, die als vertraulich gekennzeichnet oder als solche erkennbar sind, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, geheim halten, nur für Zwecke der Zusammenarbeit im Rahmen des IPG Vertrages verwenden und nicht an Dritte weitergeben, sofern es nicht im IPG Vertrag anderweitig geregelt ist oder die andere Partei vorab schriftlich der Weitergabe zugestimmt hat. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich auch auf den Inhalt und Bestandteile des IPG Vertrages. Verbundene Unternehmen von First Data und Mitarbeiter der Parteien gelten nicht als Dritte.
- 10.2 Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen sind auf Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 10.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nach Beendigung des IPG Vertrages für zwei Jahre weiter.
- 10.4 Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf Informationen, (a) die ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht



# Allgemeine Geschäftsbedingungen Internet Payment Gateway ("AGB IPG")

der First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg

allgemein bekannt sind oder werden, (b) die die empfangende Partei rechtmäßig von Dritten erworben hat, ohne dass diese gegen eine Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offen legenden Partei verstoßen haben, (c) die unabhängig von der offen legenden Partei erarbeitet wurden, (d) die in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder aus sonstigen rechtlich zwingenden Gründen offen gelegt werden müssen oder (e) die die empfangende Partei bereits vor Erhalt von der offen legenden Partei rechtmäßig im Besitz hatte.

### 11 Datenschutz

- 11.1 Der Vertragspartner ist verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wenn er im Rahmen der Nutzung des IPG personenbezogene Daten von Betroffenen, z.B. von Endkunden oder seiner Mitarbeiter, erhebt, verarbeitet (z.B. an First Data übermittelt) oder nutzt. Dies gilt z.B. für das Einholen ggf. erforderliche Einwilligungen von Betroffenen.
- 11.2 Soweit First Data im Rahmen des IPG personenbezogene Daten, z.B. von Endkunden oder Mitarbeitern des Vertragspartners, erhebt, verarbeitet oder nutzt, finden die "Ergänzenden Bedingungen Auftragsverarbeitung durch First Data gemäß Art. 28 DSGVO" Anwendung.

### 12 AGB des Vertragspartners

Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Bedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn First Data diesen auf einen Einbeziehungshinweis seitens des Vertragspartners hin nicht ausdrücklich widerspricht.

# 13 Änderung der AGB IPG und der IPG Leistungen

13.1 First Data kann diese AGB IPG ändern. First Data informiert den Vertragspartner über AGB IPG Änderungen schriftlich. Sofern der Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Information schriftlich gegenüber First Data widerspricht, gelten die geänderten AGB IPG ab dem in der Information mitgeteilten Datum des Inkrafttretens der Änderungen. Auf diese Folge seines Schweigens wird First Data den Vertragspartner in der Information hinweisen.

Im Fall des Widerspruchs kann First Data den IPG Vertrag mit Wirkung zum von First Data beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen oder bis zu drei Wochen danach mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen.

- **13.2** First Data ist berechtigt, folgende Änderungen an den IPG Leistungen vorzunehmen:
- **13.2.1** Technische Verbesserungen und Neuerungen sowie sonstige Änderungen, sofern sie für den Vertragspartner zumutbar sind und die Leistungen nicht wesentlich verändert werden.
- 13.2.2 Änderungen, die auf Grund von Anforderungen von Behörden, Gerichten und/oder auf Grund rechtlicher Vorgaben durchgeführt werden.

# 14 Vertragsdauer und Kündigung

- 14.1 Der IPG Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung von First Data oder Annahme eines Vertragsangebots von First Data durch den Vertragspartner, spätestens mit Nutzung des IPG durch den Vertragspartner zustande. Entsprechendes gilt für spätere Beauftragungen durch den Vertragspartner.
- **14.2** Die Mindest-Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 14.3 Der IPG Vertrag verlängert sich über die Mindest-Vertragslaufzeit hinaus um jeweils weitere zwölf Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der (Mindest-)vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird.
- **14.4** Der IPG Vertrag kann wie folgt außerordentlich gekündigt werden:

- 14.4.1 Durch First Data mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, wenn First Data den Betrieb des IPG einstellen möchte.
- 14.4.2 Durch jede Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, wenn aufgrund des Rücktritts bzw. der Kündigung von Teilen des IPG Vertrages das Interesse der kündigenden Partei an einer Fortführung des IPG Vertrages unter objektiver Betrachtung weggefallen ist.
- 14.4.3 Das gesetzliche Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht für First Data insbesondere dann, wenn (a) der Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen Frist durch First Data einer wesentlichen Mitwirkungspflicht in erheblicher Weise nicht nachkommt oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, (b) der Vertragspartner rechtswidrige Inhalte in seinem Internetangebot bereithält oder anbietet, (c) First Data die Erbringung des IPG auf Grund von rechtlichen Bestimmungen oder Anforderungen von Behörden oder Gerichten nicht mehr möglich ist oder Anpassungen erforderlich sind, die für First Data mit unzumutbarem Aufwand verbunden wären, oder (d) der Vertragspartner insolvent ist oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Vertragspartner erfolglos geblieben sind.
- 14.4.4 Der Vertragspartner und First Data sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des IPG Vertrages auch berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft und/oder von Kreditkartenorganisationen ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems während der Vertragslaufzeit führen und deshalb die Aufrechterhaltung des IPG nicht möglich ist oder von First Data nicht angeboten wird.
- 14.4.5 Wird der IPG Vertrag vor Ablauf der Laufzeit durch außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer 14.4.3 beendet, kann First Data Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 80 % der vereinbarten monatlichen Grundpauschale, multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende der Laufzeit, nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4 % vorgenommenen Abzinsung verlangen, es sei denn, der Vertragspartner hat die Kündigung nicht zu vertreten. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 14.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Sofern die Kündigung per Telefax verschickt wird, ist das Original unverzüglich nachzureichen.

### 15 Referenzliste

First Data ist berechtigt, den Vertragspartner in einer Referenzliste zu führen.

### 16 Schlussvorschriften

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen der AGB IPG bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 16.2 Für den IPG Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist soweit rechtlich zulässig - der Sitz von First Data.
- **16.3** Erfüllungsort für First Data und den Vertragspartner ist der Sitz von First Data.